

EU-Datenschutzreform:

bessere Datenschutzrechte für europäische Bürger

Mai 2018

In Europa nutzen heute 250 Millionen Menschen täglich das Internet. Wir teilen immer mehr unserer personenbezogenen Daten – beim Online-Banking, Einkauf, über die sozialen Medien oder bei der elektronischen Steuererklärung.

Ihr Recht auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten muss unbedingt gewahrt bleiben. Es gibt zahlreiche potentielle Datenschutzrisiken, wie unbefugte Weitergabe, Identitätsdiebstahl oder Online-Missbrauch u.a.m. Datenschutz ist ein Grundrecht für Jedermann in der EU.


Die neuen Datenschutzvorschriften treten am 25. Mai 2018 in Kraft und geben Ihnen mehr Kontrolle über Ihre personenbezogenen Daten und verbessern Ihre Sicherheit online und offline.

Was sind personenbezogene Daten?

Das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare lebende Person beziehen. Beispiele: Vorname, Nachname, Privatanschrift, E-Mail-Adresse, Standortdaten.


(Weiterführende Informationen: Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung)

IHRE NEUEN RECHTE:



> ein Recht auf klare und verständliche Informationen darüber, wer Ihre Daten verarbeitet, welche Daten verarbeitet werden und warum.
(Artikel 12-14 der Verordnung);

> ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die eine Organisation über Sie hat.
(Artikel 15 der Verordnung);



> ein Recht, von einem Dienstleister zu verlangen, dass er Ihre personenbezogenen Daten an einen anderen Dienstleister übermittelt, z. B. wenn Sie zu einem anderen sozialen Netzwerk im Internet oder zu einem anderen Cloud-Anbieter wechseln.
(Artikel 20 der Verordnung);



> **Ein Recht auf „Vergessenwerden“.** Sie werden berechtigt sein, eine Löschung Ihrer Daten einzufordern, wenn sie deren Verarbeitung nicht länger wünschen und es für das betreffende Unternehmen keine legitimen Gründe gibt, die Daten weiter zu speichern. Wenn Sie beispielsweise Ihren Namen in eine Internet-Suchmaschine eingeben und die Ergebnisse Links zu einem alten Presseartikel über Schulden enthalten, die Sie längst beglichen haben, können Sie die Suchmaschine auffordern, diese Links zu löschen.

(Artikel 17 der Verordnung)



> In Fällen, in denen Unternehmen zur Verarbeitung Ihrer Daten Ihre **Einwilligung** benötigen, müssen sie Sie darum bitten und klar angeben, wie Ihre personenbezogenen Daten verwendet werden sollen. Ihre Einwilligung muss unmissverständlich sein und durch eine bestätigende Handlung bekundet werden. So können Unternehmen sich nicht hinter langen, in Juristendeutsch formulierten allgemeinen Geschäftsbedingungen verstecken, die Sie sowieso nicht lesen.

(Artikel 4 Absatz 11 und Artikel 7 der Verordnung)



> Bei **Verlust oder Diebstahl Ihrer Daten** muss das verantwortliche Unternehmen Sie (und die zuständige Datenschutzbehörde) unverzüglich unterrichten, wenn Ihnen durch diese Datenschutzverletzung ein Schaden droht. Andernfalls drohen diesem Unternehmen Geldbußen.

(Artikel 33-34 der Verordnung)

> **Besserer Schutz für Kinder im Internet.** Kinder sind sich möglicherweise der Risiken und Konsequenzen des Datenaustauschs weniger bewusst und kennen ihre Rechte nicht. Darum müssen jegliche Informationen, die sich speziell an Kinder richten, in leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden.

(Artikel 8 der Verordnung)



WEITERE INFORMATIONEN ÜBER IHRE RECHTE GEMÄSS DEN NEUEN DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN FINDEN SIE IN UNSERER ORIENTIERUNGSHILFE IM INTERNET:

europa.eu/dataprotection



Amt für Veröffentlichungen

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018
© Europäische Union, 2018
Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Print
ISBN 978-92-79-86460-5
doi:10.2775/614746
NA-02-18-773-DE-C

PDF
ISBN 978-92-79-86447-6
doi:10.2775/58194
NA-02-18-773-DE-N